

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/2/28 B1695/99 - B49/01 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2002

## **Index**

21 Handels- und Wertpapierrecht

21/06 Wertpapierrecht

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

WertpapieraufsichtsG

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch einen Bescheid der Bundes-Wertpapieraufsicht wegen Bescheiderlassung durch eine qualitativ andersartige, aufgrund der bereinigten Rechtslage nach Aufhebung von Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes betreffend die eigene Rechtspersönlichkeit dieser Einrichtung nicht mehr zuständige Behörde

## **Rechtssatz**

In §1 Abs1 WertpapieraufsichtsG wurde mit E v 12.12.01,G269/01 ua, jene Wortfolge aufgehoben, die der Bundes-Wertpapieraufsicht eigene Rechtspersönlichkeit verlieh. Weiters wurden jene in Prüfung stehenden Bestimmungen aufgehoben, die mit der Einrichtung als eigener Rechtsträger notwendig verbunden waren. Durch die Aufhebung dieser Bestimmungen hat die bescheiderlassende Behörde ihre Stellung als eigener Rechtsträger verloren; nach der bereinigten Rechtslage ist sie als eine dem Bundesminister für Finanzen unterstellte Sonderbehörde zu qualifizieren. Damit hat sich die Qualität des rechtlichen Bestandes der bescheiderlassenden Behörde wesentlich verändert. Gegen ihre im Verwaltungsverfahren erlassenen Bescheide ist jedoch auch nach der bereinigten Rechtslage ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig, da der Gehalt des dies anordnenden §28 Abs2 WertpapieraufsichtsG durch das Erkenntnis im Gesetzesprüfungsverfahren keine Änderung erfahren hat.

Quasi-Anlaßfälle: E v 13.03.02,B 49/01 ua - Aufhebung der angefochtenen Bescheide mit derselben Begründung.

## **Entscheidungstexte**

- B 1695/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2002 B 1695/99
- B 49/01 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.03.2002 B 49/01 ua

## **Schlagworte**

Behördenzuständigkeit, Bankwesen, Wertpapierrecht, Verwaltungsorganisation, VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Anlaßfall

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B1695.1999

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979772\_99B01695\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)